

Vorlage Nr.: 2023/0878
TOP 4

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes
Karlsruhe**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	08.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	28.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022
- die vollständige Einbeziehung der Überdeckung der Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2020 in Höhe von 554.979,76 Euro aus 2021 in Höhe von 2.073.277,37 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2022 in Höhe von 1.910.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2024
- die Verrechnung der Überdeckung der Annahmegerbühren auf Umladestation Schleher 2019 in Höhe von 33.854,10 Euro mit den Unterdeckungen aus 2020 in Höhe von 392,27 Euro, aus 2021 in Höhe von 17.141,00 Euro, aus 2022 in Höhe von 16.320,83 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der verbleibenden Unterdeckung aus 2022 in Höhe von 5.854,59 Euro in die Gebührenkalkulation 2024
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2019 in Höhe von 19.789,34 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung aus 2021 in Höhe von 90.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2024
- die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2025 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung 2021 (saldiert 46.520,57 Euro) sowie der verbleibenden Überdeckung 2022 (saldiert 736.948,59 Euro), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 690.428,02 Euro (**Anlage 3**).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren nach **Anlagen 3-15** für das Jahr 2024 vorgelegt. Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2024 schlägt die Verwaltung nachfolgende Änderungen in der Abfallgebührensatzung und den zugrundeliegenden Kalkulationen vor:

Neben kalkulatorisch bedingten Änderungen wurden ebenso einige redaktionelle Änderungen, sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen gemäß des Corporate Designs der Stadt Karlsruhe vorgenommen. Außerdem wurden Anpassungen im Zuge der Abgabe der bisherigen Wertstoffsammlung an die Betreiber Dualer Systeme (BDS) vorgenommen.

I) Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.

- **§ 2 Absatz 1:** Der Vollständigkeit und Transparenz wegen wurde der Absatz entsprechend ergänzt, um die Gebührenschild von Containerdienstleistungen zu konkretisieren und ausführlicher darzustellen.
- **§ 2 Absatz 4 neu:** Für eine bessere Übersichtlichkeit und Transparenz wurden die Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsleistungen in der Abfallgebührensatzung durch die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes verankert. Die Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsleistungen wurden bisher in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe geregelt. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe gilt weiterhin ergänzend.
- **§ 3 Absatz 8 neu:** Durch die Aufnahme des neuen Absatzes soll die Bemessungsgrundlage der Verwaltungsgebühren geregelt werden. Demnach werden diese nach dem zeitlichen Aufwand des jeweiligen Verwaltungsaktes bemessen.
- **§ 4 Absatz 1:** Die Gebühr muss im Jahr 2024 um 7,5% erhöht werden. Im Gegenzug wird ab diesem Zeitpunkt der Steuerhaushalt um fast 4 Mio. Euro im Vergleich zu 2023 (Plan) entlastet. Die Gebührenerhöhung ergibt sich aufgrund mehrerer Faktoren. Der Hauptgrund besteht darin, dass die bisherige Sammlung der gemischten Wertstofftonne in Eigenregie ab dem 1. Januar 2024 auf die Betreiber Duale Systeme (BDS) übergeht und wiederum von der Firma Knettenbrech + Gurdulic (K+G) durchgeführt wird. Hierdurch fällt auch der derzeitige Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Bereich der Wertstofftonnensammlung weg. Dieser hatte regelmäßig einen hohen Verlust, welcher aus dem Steuerhaushalt finanziert worden ist. Der Verlust war hoch, da einerseits der hohe Vollservicestandard der Stadt nicht von den BDS bezahlt wurde und andererseits die Mengenanteile gemäß Sortieranalyse inklusiv der Fehlwürfe nicht anerkannt worden sind. Mit der Abstimmungsvereinbarung ab 2024 auf Basis einer neuen Sortieranalyse erfolgt künftig eine neue Zuordnung der Mengenanteile der Wertstofftonne. Fast sämtliche künftige Aufwendungen (Sammlung und Entsorgung der sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen) im Zusammenhang mit der Wertstoffsammlung durch einen beauftragten Dritten der BDS fallen nun im Gebührenhaushalt an. Da weder eine Minderung noch eine Erhöhung der Kosten in 2024 im Bereich der Abfallwirtschaft erfolgt, ergibt sich eine stärkere Belastung des Gebührenbereichs.

Weitere Gründe sind:

- Überproportionaler Anstieg der Personalkosten durch den aktuellen Tarifabschluss (ca. 11,5% in 2023 und 2024 im TSK-Schnitt; niedere Lohngruppen haben prozentual einen höheren Anstieg durch Festbeträge).
- Die Preise am Papiermarkt sind aktuell niedrig und der Herausgabeanspruch von 50% des gesammelten Papiers an die BDS muss umgesetzt werden.
- Keinen Zuschlag für die Wertstoffbehältergestellung für 2024 erhalten und dadurch Entfall möglicher Erträge.

Demnach verändert sich die bisherige Gebühr je 10 Liter Behältervolumen in Höhe von 2,62 Euro auf 2,82 Euro. Die Veränderung entspricht einer Steigerung des Gebührensatzes um ca. 7,5 Prozent. Bei einem Behältervolumen von 80 Liter (vierköpfige Musterfamilie) würde sich monatlich die Gebühr somit von bisher 20,96 Euro auf 22,56 Euro erhöhen. Die weiteren Gebührensätze können der Synopse entnommen werden.

- **§ 4 Absatz 2:** Die Begründung der Kostensteigerungen ist der Begründung unter Absatz 1 zu entnehmen. Demnach verändert sich die bisherige Gebühr je 10 Liter Behältervolumen im Teilservice in Höhe von 2,33 Euro auf 2,50 Euro. Die Veränderung entspricht einer Steigerung des Gebührensatzes um ca. 7,5 Prozent. Bei einem Behältervolumen von 80 Liter würde sich die Gebühr somit von bisher 18,64 Euro auf 20,00 Euro monatlich erhöhen. Die weiteren Gebührensätze können der Synopse entnommen werden. Der Teilserviceabschlag in Höhe von 11 Prozent bleibt unverändert.
- **§ 4 Absatz 4:** Der Verpressungszuschlag verändert sich nach Neukalkulation entsprechend von 26,22 Prozent auf 30,42 Prozent.
- **§ 4 Absatz 5:** Aus den oben aufgeführten Gründen verändert sich der Gebührensatz für eine Recheneinheit entsprechend von 31,44 Euro auf 33,84 Euro. Eine Recheneinheit entspricht hierbei einem Behältervolumen von 120 Liter.
- **§ 4 Absatz 6:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 über die BDS. Demnach ist die Stadt Karlsruhe für die Zuteilung von Wertstoffbehältern nicht mehr zuständig. Der Absatz wurde entsprechend angepasst und die Aufzählung der Wertstoffbehälter gestrichen.
- **§ 4 Absatz 7:** Aufgrund der o. a. Kostensteigerungen soll die Gebühr für den Abfallsack der Stadt Karlsruhe von 5,00 Euro auf 6,00 Euro erhöht werden.
- **§ 4 Absatz 9 neu:** Die gemäß § 2 Absatz 4 neu aufgenommenen Verwaltungsgebühren betragen 109,00 Euro je Stunde.
- **§ 5 Absatz 1:** Zur Sensibilisierung einer ordnungsgemäßen getrennten Abfallentsorgung sowie aus Transparenzgründen wurde der Absatz entsprechend konkretisiert. So werden fehlbefüllte Behälter grundsätzlich als Restmüll entsorgt. Die Anfahrtspauschale soll aufgrund der oben aufgeführten gestiegenen Kosten von 136,60 Euro auf 158,43 Euro erhöht werden. Neben der Anfahrtspauschale in Höhe von 158,43 Euro entstehen außerdem zusätzliche Entsorgungskosten in Höhe von 13,39 Prozent auf die regulären Restmüllgebühren.
- **§ 5 Absatz 2:** Aufgrund der oben aufgeführten gestiegenen Kosten soll die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung von 12,40 Prozent auf 13,39 Prozent erhöht werden.
- **§ 7 Absatz 1:** Die Gebühren im Muldengeschäft sollen im Bereich der Abholung der Container aufgrund steigender Personal- und Kraftstoffkosten erhöht werden. Die Entsorgungsgebühren können von 363 Euro auf 325 Euro verringert werden. Die Gebührensenkung begründet sich insbesondere durch die teilweise bereits abgebauten Unterdeckungen der vergangenen Jahre. Die Grundgebühren für die Muldengestellung werden stabil gehalten.

Die Abholung von Containern für Kunststoffverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen als Dienstleistung vor Ort wird durch die Stadt Karlsruhe ab 2024 nicht mehr angeboten. Der Gebührensatz für die Entsorgung dieser Wertstoffe wurde entsprechend gestrichen.

- **§ 8 Absatz 1:** Die Gebühren für thermisch und nicht thermisch behandelbare Abfälle können reduziert werden. Dies liegt in erster Linie daran, dass Unterdeckungen aus den vergangenen Jahren in den Vorjahren abgebaut werden mussten. Dies ist für 2024 nun nicht mehr der Fall. Demnach reduzieren sich die Gebühren für thermisch behandelbare Abfälle von 366,00 Euro auf 325,00 Euro und für nicht thermisch behandelbare Abfälle von 145,00 Euro auf 135,00 Euro.
- **§ 8 Absatz 2:** Zur Erzielung eines höheren Deckungsgrades sollen die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen entsprechend angepasst werden. Die durchschnittliche Steigerung beträgt hierbei ca. 36 Prozent.
- **§ 8 Absatz 3:** Die Annahmepauschalen auf den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße sollen aufgrund gestiegener Entsorgungskosten angepasst werden. Für die Fraktionen Restmüll und Sperrmüll wurde die Gebührenpauschale pro halben Kubikmeter von 10 Euro auf 15 Euro angepasst. Die letzte Gebührenerhöhung für die beiden Fraktionen liegt mehr als zehn Jahre zurück. Für die Fraktionen Bauschutt und Erdaushub wurde die Gebührenpauschale pro halben Kubikmeter von 15 Euro auf 20 Euro angepasst. Für die Fraktionen Gipsabfälle, Asbestabfälle sowie Mineralfaser wurde die Gebührenpauschale pro halben Kubikmeter von 20 Euro auf 30 Euro angehoben. Für die Fraktion Holz können die Gebühren stabil gehalten werden. Die Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen soll ebenfalls aufgrund gestiegener Entsorgungskosten von 5,00 Euro auf 6,00 Euro erhöht werden. Da sich der Einkaufspreis für Mineralfasersäcke leicht erhöht hat, soll die Gebühr für Mineralfasersäcke entsprechend von 2,50 Euro auf 3,50 Euro erhöht werden. Generell wird auch mit diesen Gebührenerhöhungen weiterhin nur der seit Jahren angestrebte Kostendeckungsgrad von rund 30 Prozent erreicht. Die restliche Kostendeckung wird über die Einbeziehung der Kosten in die allgemeinen Gebühren für Restmüllbehälter erreicht.
- **§ 8 Absatz 5:** Die Gebühren für Schadstoffe aus Nicht-Haushaltungen sollen in allen drei Schadstoffgruppen leicht erhöht werden. Dies begründet sich durch Kostenverschiebungen bei den Entsorgungsverträgen und sich ändernder Anlieferfälle. Die Schadstoffgruppe 1 wird weiterhin gebührenfrei angeboten.
- **§ 8 Absatz 7:** Die Gebühren für die Abgabe von Laubsäcken soll aufgrund gestiegener Einkaufspreise der Laubsäcke von 0,50 Euro auf 0,60 Euro erhöht werden.
- **§ 9 Absatz 1:** An dieser Stelle wurde der Absatz entsprechend erweitert und die Verwaltungsgebühren neu aufgenommen.

II) Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen und Zinsen ergeben sich aus der Nutzungsdauer der Investitionen. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen verringert. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Im Weiteren wurde auf Basis der vorhandenen Verbindlichkeiten eine durchschnittliche kalkulatorische Verzinsung von 3,6 % angenommen (Anlage 15). Dieser Zinssatz liegt deutlich über dem Schnitt der vergangenen Jahre. Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen (910.104 Euro) und Abschreibungen (2.537.259 Euro) sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

III) Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2019–2022 (Anlage 3)

a) Für den Bereich Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Überdeckungen aus den Jahren 2020 (554.979,76 Euro), 2021 (2.073.277,37 Euro) und 2022 (2.909.839,76 Euro) zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2020 die verbleibende Überdeckung in Höhe von 554.979,76 Euro, die Überdeckung aus 2021 in Höhe von 2.073.277,37 Euro sowie einen Teil der Überdeckung aus 2022 in Höhe von 1.910.000,00 Euro in die Kalkulation 2024 einzustellen. Es verbliebe eine Überdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 999.839,76 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Verwendung der verbleibenden Überdeckung (saldiert 999.839,76 Euro) zurückzustellen und die Gebühren für die Restmüllbehälter um ca. 7,5 Prozent anzuheben. Durch die verbleibenden Gebührenüberdeckungen bleibt künftig ein Spielraum, bei gleichbleibendem oder auch steigendem Kostenniveau die Gebühren länger stabil zu halten.

b) Für den Bereich Annahmgebühren auf der Umladestation Schlehert stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2020 (392,27 Euro), 2021 (17.141,00 Euro) und 2022 (22.175,42 Euro) sowie eine Überdeckung aus 2019 (33.854,10 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckung aus 2019 in Höhe von 33.854,10 Euro mit den Unterdeckungen aus 2020 in Höhe von 392,27 Euro, 2021 in Höhe von 17.141,00 Euro und einen Teilbetrag aus 2022 in Höhe von 16.320,83 Euro zu verrechnen und die restliche Unterdeckung aus 2022 in Höhe von 5.854,59 Euro in die Kalkulation 2024 einzustellen. Die Ergebnisse aus den Jahren 2019-2022 wären somit ausgeglichen. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren im Bereich Annahmgebühren auf der Umladestation Schlehert für thermisch behandelbare Abfälle um ca. 11 Prozent und für nicht thermisch behandelbare Abfälle um ca. 7 Prozent zu senken.

c) Für den Bereich Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer im Holsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2019 (19.789,34 Euro), 2021 (136.520,57 Euro) und 2022 (262.891,17 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung aus 2019 in Höhe von 19.789,34 Euro sowie einen Teil der Unterdeckung aus 2021 in Höhe von 90.000 Euro in die Kalkulation 2024 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2021-2022 in Höhe von 309.411,74 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen und die Gebühren im Bereich des Transports um ca. 10 Prozent anzuheben und im Bereich der Entsorgung um ca. 10 Prozent zu senken.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022
- b) die vollständige Einbeziehung der Überdeckung der Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2020 in Höhe von 554.979,76 Euro, aus 2021 in Höhe von 2.073.277,37 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2022 in Höhe von 1.910.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2024

- c) die Verrechnung der Überdeckung der Annahmgebühren auf Umladestation Schlehert 2019 in Höhe von 33.854,10 Euro mit den Unterdeckungen aus 2020 in Höhe von 392,27 Euro, aus 2021 in Höhe von 17.141,00 Euro, aus 2022 in Höhe von 16.320,83 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der verbleibenden Unterdeckung aus 2022 in Höhe von 5.854,59 Euro in die Gebührenkalkulation 2024
- d) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2019 in Höhe von 19.789,34 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung aus 2021 in Höhe von 90.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2024
- e) die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2025 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung 2021 (saldiert 46.520,57 Euro) sowie der verbleibenden Überdeckung 2022 (saldiert 736.948,59 Euro), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 690.428,02 Euro (**Anlage 3**).

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallgebührensatzung

Anlage 3:

Gesamtgebührenbedarf, Gesamtgebührenaufkommen und Ergebnisausgleich 2024

Anlage 4:

Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm (inklusive Wertstoff-, Papier- und Bioabfallbehälter)

Anlage 5:

Annahmgebühren Maybach- und Nordbeckenstraße

Anlage 6:

Annahmgebühren Umladestation „Im Schlehert“

Anlage 7:

Gebühren für Abfallmulden und Presscontainer

Anlage 8:

Gebühren bei Veranstaltungen für Abfallbeseitigung und Reinigung der Veranstaltungsflächen

Anlage 9:

Zuschlag für maschinell verpresste Abfälle

Anlage 10:

Gebühren für Sonderleerungen

Anlage 11:

Gebühren Laubsack und Abfallsack

Anlage 12:

Gebühren für Schadstoffanlieferungen aus Nichthaushaltungen

Anlage 13:

Gebühren für Grüngutanlieferungen aus Nichthaushaltungen

Anlage 14:

Gebühren für Verwaltungsakte

Anlage 15:

Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten